(Vierter Expedition: Kommandantenstraße 7. Jahrgang.)

Urwähler-Zeitung.

Organ für Jedermann aus dem Volke.

Erscheint täglich, mit Ausnahme der Tage nach den Sonn- und Festtagen. Preis wöchentlich: 1 Sgr. 9 Pf., mit Botenlohn 2 Sgr., monatlich: 7 Sgr. 6 Pf. mit Botenlohn 8 Sgr. 6 Pf., vierteljährlich: 22 Sgr. 6 Pf., mit Botenlohn 25 Sgr. 6 Pf. — Der Abonnements-Preis ist bei allen Postanstalten des Inlandes 25 Sgr.; des Auslandes 28 Sgr. 6 Pf. — Inserate die gespaltene Petitzeile 2 Sgr.

№ 217. Berlin, Donnerstag, den 16. September. 1852.

Eine staatsrechtliche juridische und politische Merkwürdigkeit.

Endlich ist jetzt die viel besprochene Verordnung über die Bildung der ersten Kammer in der Gesetzsammlung erschienen!

Es ist eine oktroyirte Verordnung, die unter „Vorbehalt der Zustimmung der Kammern" erlassen ist. Sie ist also erstens jetzt eine Art Provisorium, zweitens aber soll diese Verordnung, selbst wenn sie von den Kammern bestätigt wird, nur provisorisch auf Ein Jahr gültig sein. Sie ist also noch einmal ein Provisorium; oder richtiger, sie ist ein Provisorium eines Provisoriums.

Diese Verordnung soll den Kammern zur Zustimmung vorgelegt werden. Da aber verfassungsmäßig die bisherigen Kammern nicht mehr existiren, so stellt diese Verordnung vorerst fest, wie die nächste erste Kammer gemacht werden soll. Diese nächste erste Kammer ist also ein Kind eines provisorischen Provisoriums, also erst recht ein Provisorium. Und diesem provisorischen Kind des provisorischen Provisoriums wird die doppelt provisorische Verordnung vorgelegt, damit sie von ihrem eigenen Kind bestätigt werde.

Nun aber findet sich ein Paragraph in der Verordnung, der dahin lautet, daß jedes Mitglied der nächsten ersten Kammer, welches seine Wahl unter Vorbehalt oder Protest annimmt, angesehen werden soll, als ob es die Wahl ablehne. Durch diese Verordnung können also nur solche Mitglieder der ersten Kammer entstehen, die gegen die Verordnung nicht protestiren, sondern die sie definitiv annehmen. Es versteht sich von selbst, daß derjenige, der sie definitiv annimmt, ihr auch seine Zustimmung ertheilen muß. Hiernach also steht die Sache staatsrechtlich so:

Eine provisorisch-provisorische Verordnung schafft eine provisorische erste Kammer und dieses provisorische Kind eines provisorischen Provisoriums bildet das Definitivum.

Wir zählen nach diesen Schlußfolgerungen diese Verordnung zu den staatsrechtlichen Merkwürdigkeiten der Gegenwart und sie müßte das höchste Interesse im Volke erregen, wenn das Volk überhaupt Interesse für eine erste Kammer hätte. Bisher war dies nicht der Fall; es war vielmehr seit den letzten vier Jahren die Wahrnehmung, daß man eine definitive erste Kammer nicht zu Stande kommen sah, weit interessanter.

Nachdem wir uns die staatsrechtlichen Merkwürdigkeiten dieser Verordnung angesehen, wollen wir einen Blick auf das Wesen dieser Verordnung werfen.

In unserer Verfassung besagt der Artikel 65, daß die erste Kammer fünf verschiedene Gattungen von Mitgliedern haben soll. Die ersten drei Gattungen sind nicht gewählt, sondern erlangen ihr Recht der Mitgliedschaft durch Geburt, durch Erbrecht oder durch königliche Ernennung. Die zwei letzten Gattungen bestehen der Zahl nach aus 120, und zwar sollen neunzig Mitglieder von den „Höchstbesteuerten" und dreißig von den Gemeinderäthen der größeren Städte des Landes gewählt werden.

Die neueste Verordnung trifft nun die Bestimmungen, wie diese Wahl der Neunzig und der Dreißig vor sich gehen soll und giebt den Verfassungsbestimmungen einen ganz neuen Sinn, der unsern Begriffen nach darin gar nicht liegt.

Wir müssen die Verfassung selber sprechen lassen. In dieser lautet es wie folgt:

Die erste Kammer besteht — — — „d) aus neunzig Mitgliedern, welche in Wahlbezirken, die das Gesetz feststellt, durch die dreißigfache Zahl derjenigen Urwähler (Art. 70), welche die höchsten direkten Staatssteuern bezahlen, durch direkte Wahl nach Maßgabe des Gesetzes gewählt werden".

Deutlicher ausgedrückt, heißt dies folgendermaßen. Neunzig Mitglieder der ersten Kammer sollen von dreißigmal so viel Urwählern, also von 2700 Urwählern gewählt werden. Diese 2700 Urwähler sollen aus den Reihen derjenigen Urwähler genommen werden, welche im Art. 70 der Verfassung erwähnt sind, welche aber zugleich die höchsten direkten Staatssteuern bezahlen. Diese Wahlen sollen in Wahlbezirken vor sich gehen, welche das Gesetz feststellt, und auch direkte sein.

Hierauf folgt in der Verfassung der Abschnitt e, der an sich klar ist und besagt, daß außer diesen 90 von den Höchstbesteuerten gewählten Mitgliedern noch 30 von den Gemeinderäthen der größern Städte gewählt werden sollen.

Ob das, was die Verfassung hierin festsetzt, gut ist oder nicht, das gehört nicht hierher. Unsern Begriffen widerspricht es erstens, von allen Urwählern Volksvertreter wählen zu lassen, dann zweitens Höchstbesteuerte noch einmal Volksvertreter wählen und endlich drittens von Gemeinderäthen Volksvertreter schaffen zu lassen. Uns scheint, daß, wenn eine Regierung wissen will, was das Volk will, und auch thun will, was das Volk will, es genug ist, wenn das Volk einmal wählt. — — Doch wie gesagt, auf das, was wir über diese Verfassungsbestimmungen denken, kommt es nicht an; es fragt sich nur, ob diese neue Verordnung mit der Verfassung übereinstimmt? Und unserer Auffassung nach müssen wir dies bestreiten.

Die Verordnung läßt die Neunzig Mitglieder der Ersten Kammer von ganz andern Urwählern wählen, als diejenigen sind, welche die Verfassung bezeichnet.

Die Verfassung führt ausdrücklich bei den Worten: „durch die dreißigfache Zahl derjenigen Urwähler, welche die höchsten direkten Staatssteuern bezahlen", den Artikel 70 an, um zu zeigen, daß die Höchstbesteuerten herausgesucht werden müssen aus denjenigen Urwählern, welche im Artikel 70 das Urwählerrecht besitzen.

Dieser Artikel 70 sagt ausdrücklich: Jeder Preuße, der fünfundzwanzig Jahr alt ist und das Gemeindewahlrecht besitzt, ist stimmberechtigter Urwähler. — Es versteht sich demnach von selbst, daß jeder stimmberechtigte Urwähler, der zu den Höchstbesteuerten gehört, das Recht hat, zu den Wahlen der Neunzig Mitglieder der Ersten Kammer zugelassen zu werden.

So ist es nach der Verfassung.

Die Verordnung aber sagt was ganz Anderes.

Sie läßt die neunzig Mitglieder wählen von den Höchstbesteuerten des Landes, **mit Ausnahme der größern Städte.**

Die Höchstbesteuerten in Königsberg, Danzig, Elbing, Posen, Berlin, Potsdam, Frankfurt, Brandenburg, Stettin, Stralsund, Breslau, Görlitz, Magdeburg, Halle, Erfurt, Halberstadt, Münster, Köln, Düsseldorf, Elberfeld, Barmen, Krefeld, Koblenz, Trier und Aachen; — alle die Höchstbesteuerten in diesen Städten sind durch die Verordnung ausgeschlossen von ihrem verfassungsmäßig ihnen zustehenden Wahlrecht. Die neunzig Abgeordneten zur ersten Kammer werden nur von Rittergutsbesitzern gewählt werden. Die großen Unternehmer in den Städten, die in Wirklichkeit die höchsten Steuern bezahlen, gehen auf diese Weise ihres Wahlrechts verlustig.

Zwar bleibt diesen Städten die Vertretung durch die dreißig Abgeordneten; allein diese werden von den Gemeinderäthen gewählt, die sich nach den neuesten Erfahrungen in einer von der Regierung abhängigen Stellung befinden.

So lautet unser Urtheil über die jüngste Verordnung; man wird uns beistimmen, daß diese Verordnung nicht nur staatsrechtlich, sondern auch juridisch und politisch zu den Merkwürdigkeiten unserer Zeit gehört.

Berlin, den 15. September.

—* Für die Stellung, welche Herr von Manteuffel gegenüber seinen Collegen und andern Verwaltungschefs fortan einnehmen wird, ist folgende Kabinetsordre bezeichnend und wichtig:

„Se. Majestät der König haben unter dem 8. d. M. folgende Allerhöchste Ordre „an das Staatsministerium" erlassen: Ich finde es nöthig, daß dem Minister-Präsidenten, mehr als bisher, eine allgemeine Uebersicht über die verschiedenen Zweige der inneren Verwaltung und dadurch die Möglichkeit gewährt werde, die nothwendige Einheit darin, seiner Stellung gemäß, aufrecht zu erhalten und Mir über alle wichtige Verwaltungs-Maßregeln auf Mein Erfordern Auskunft zu geben. — Zu dem Ende bestimme Ich Folgendes: 1) Ueber alle Verwaltungs-Maßregeln von Wichtigkeit, die nicht schon nach den bestehenden Vorschriften einer vorgängigen Beschlußnahme des Staats-Ministeriums bedürfen, hat sich der betreffende Departements-Chef vorher, mündlich oder schriftlich, mit dem Minister-Präsidenten zu verständigen. Letzterem steht es frei, nach seinem Ermessen eine Berathung der Sache im Staats-Ministerium, auch nach Befinden eine Berichts-Erstattung darüber an Mich zu veranlassen. 2) Wenn es zu Verwaltungs-Maßregeln der angegebenen Art, nach den bestehenden Grundsätzen, Meiner Genehmigung bedarf, so ist der erforderliche Bericht vorher dem Minister-Präsidenten mitzutheilen, welcher denselben mit seinen etwanigen Bemerkungen Mir vorzulegen hat. 3) Wenn ein Verwaltungs-Chef sich bewogen findet, Mir in Angelegenheiten seines Ressorts unmittelbar Vortrag zu halten, so hat er den Minister-Präsidenten davon zeitig vorher in Kenntniß zu setzen, damit derselbe, wenn er es nöthig findet, solchen Vorträgen beiwohnen kann. Die regelmäßigen Immediat-Vorträge des Kriegsministers bleiben von dieser Bestimmung ausgeschlossen. Charlottenburg, den 8. September 1852. gez. Friedrich Wilhelm. gegengez. Manteuffel."

Nach dieser Kabinetsordre zu urtheilen, ist der Erfolg so mancher Intrigue gewisser Parteien nur der gewesen, daß die Stellung des Ministerpräsidenten sich befestigter hat als je. — Sehr komisch klingt es, wenn die Kreuzzeitung die Kabinetsordre mittheilt und hinzufügt, wie sie mit derselben im höchsten Grade zufrieden sei. — O, Spiegelberg!

— Die Zollkonferenzen sind bereits glücklich wieder hinausgezogen. Heute Vormittag 11 Uhr traten die Bevollmächtigten der Zollvereinsstaaten in einer kurzen Sitzung zusammen, in welcher dem Vernehmen nach die Bevollmächtigten der Darmstädter Koalition bedauerten, eine Rückäußerung auf die letzte preußische Erklärung noch nicht abgeben zu können, indem sie die betreffenden Instruktionen noch nicht erhalten hätten; daß sie aber hofften, in einer etwa den 19. oder 20. anzuberaumenden Sitzung in deren Besitz zu sein.

— Die Beschwerde der Bischöfe der niederrheinischen Kirchenprovinz umfaßt folgende fünf Punkte: den vom Kultusminister eingeforderten Etat über die Zuschüsse des Staats; die Beschränkung der Missionen in gemischten Gegenden; die Behinderung des Besuchens des „deutschen Kollegs" von Seiten der Theologie Studirenden; die Niederlassung auswärtiger Jesuiten im preußischen Staate; die Anstellung von Geistlichen, die bei den Jesuiten gebildet sind. — Dem Vernehmen nach bereiten auch die Bischöfe im östlichen Theile der Monarchie gemeinsame Schritte vor. Breslauer Domherren sollen sich beim König beschwert haben, daß der evangelische Oberkirchenrath in seinem Erlaß katholische Glaubenslehren mit dem Worte „Wahn" bezeichnete.

† Wir erwähnten kürzlich einer Schrift des evangelischen Pastors Lütkemüller, welche im hiesigen katholischen Piusverein angelegentlich empfohlen wurde. Gestern früh ist nun der Prediger L. (in Selchow bei Storkow) durch den Konsistorialrath Bachmann aus Berlin plötzlich von seinem Amte suspendirt worden. Es war derselbe eben im Begriff, von der Schrift: „Unser Zustand von dem Tode bis zur Auferstehung; Gespräch zwischen zwei preußischen evangelischen Geistlichen. Ein Fragepunkt zwischen der protestantischen und katholischen Kirche" — welche kürzlich bei Reclam in Leipzig erschienen war — eine zweite Auflage vorzubereiten. In der genannten Schrift wird u. A. die Existenz des Fegefeuers behauptet und vertheidigt.

—* Die Königin wird am 28sten d. hier wieder eintreffen. — Der König wird am 21sten der großen Parade der bei Frankfurt a. d. O. zusammengezogenen Truppen beiwohnen.

— In den letzten drei Jahren sind die meisten Neubauten an Wohngebäuden grade in der ärmsten Stadtgegend Berlins, im Voigtlande, unternommen worden. Außer den sehr zahlreichen Ge-

bäuden, welche im vergangenen Jahre hier errichtet worden sind, sind allein in diesem Sommer auf der Schönhauser Chaussee und deren nächster Umgebung mit Ausnahme der von der hiesigen gemeinnützigen Baugesellschaft in Bau genommenen beiden Gebäude (von denen das eine im Rohbau bereits fertig und das andere bis zur Richtung des Daches gebracht ist), 12 Wohnhäuser in Bau genommen, von denen bereits 4 fertig sind und theilweise bewohnt werden. In der sogenannten Kastanienallee sind in diesem Sommer 7 Wohngebäude vollendet worden, und der größere Theil von diesen wird auch schon bewohnt. In der Gartenstraße sind allein 5 dreistöckige Häuser errichtet worden, und den Bau eines sechsten hat man noch vor Kurzem begonnen. So ist auch in der Invaliden-, Brunnen- und Thorstraße der Bau mehrerer neuen Häuser vollendet worden. Außer dem Baue dieser Gebäude sind auch noch mehrere Anbauten und Aufsätze von noch einem Stockwerk ausgeführt, so daß man wohl annehmen darf, daß in diesem Sommer diese Gegend einen Zuwachs von etwa 30 Häusern erhalten hat. Nehmen wir an, daß in jedem dieser Gebäude sich Wohnungen für 6 Familien befinden, da die meisten dieser Häuser dreistöckig sind, so sind also in diesem Sommer daselbst Wohnungen für 180 Familien eingerichtet worden. Dessen ungeachtet ist doch noch immer ein großer Mangel an Wohnungen für sogenannte kleine Leute vorhanden, und das Nachfragen nach solchen Wohnungen noch immer sehr groß.

— Der päpstliche Kämmerling, Prälat Gustaf Adolf v. Hohenlohe, ein Bruder des Fürsten v. Hohenlohe-Schillingsfürst und des Herzogs v. Ratibor, hält sich jetzt hier schon zum zweiten Male auf. —

— Die Regierung hat nach verschiedenen Gegenden, wo den Cholerakranken keine genügende ärztliche Hilfe zu Theil wird, von hier aus mehrere Aerzte gesandt; es gingen die Doktoren Heine nach Landsberg in Schlesien, Abraham und Blaschko nach Marienburg, Abarbanell II. und Wahl nach Hohensaaten bei Oderberg.

— Der bekannte Lehrer und Kenner des deutschen Volksliedes, Herr Erk, hat nach dem „H. Korr." eine namhafte Summe höchsten Orts für die Herausgabe deutscher Volkslieder und Volksweisen bewilligt erhalten.

— Vor dem hiesigen Schwurgericht wurde am 11. d. bei Ausschluß der Oeffentlichkeit ein sehr interessanter Prozeß wegen wiederholter vorsätzlicher Brandstiftung gegen ein zwanzigjähriges Mädchen verhandelt. Die Angeklagte, ein bisher unbescholtenes Frauenzimmer, hatte im Jahre 1850 in einem Zeitraum von sechs Wochen zu sechs verschiedenen Malen bei einem hiesigen Einwohner, in dessen Dienst sie stand, Feuer angelegt, das stets zur rechten Zeit entdeckt wurde, so daß kein erheblicher Schaden für den betreffenden Eigenthümer erfolgte. Der Verdacht der Thäterschaft lenkte sich durch einen zufälligen Umstand auf die Angeklagte, welche sich bis dahin außerordentlich gut geführt und sogar eine große Anhänglichkeit an die Familie ihres Dienstherrn an den Tag gelegt hatte. Ihr verändertes Wesen seit den Brandstiftungen, die Unruhe, die sich in ihrem ganzen Thun zu erkennen gab, fiel plötzlich allgemein auf und lenkte die Aufmerksamkeit auf sie. Sie war merkwürdiger Weise bei allen Bränden die erste gewesen, welche das Feuer entdeckte oder doch die Entdeckung herbeigeführt hatte. Man stellte sie über ihre etwaige Wissenschaft von dem Brandstifter zur Rede, sie wollte einen solchen nicht haben und wies unter Thränen jeden entwanigen Verdacht gegen sich zurück. Wie schon gesagt, ein Zufall führte aber doch die Entdeckung des Thäters herbei. Am 2. Okt. 1850 wurde die Angeklagte von ihrer Dienstfrau dabei überrascht, als sie den Versuch machte, einen im Schreibbüreau des Herrn befindlichen Geldkasten zu öffnen. Nachdem ihr Dienstherr sie darüber zur Rede gestellt hatte, legte sie ein unumwundenes Geständniß über viele im Hause vorgekommenen Diebstähle, so wie über sämmtliche Brandstiftungen ab. Sie wiederholte ihre Geständnisse in der demnächst gegen sie eingeleiteten gerichtlichen Voruntersuchung. In Betreff der Beweggründe zu den Brandstiftungen wies die Angeklagte einen Zusammenhang der von ihr verübten Entwendungen mit denselben und sonach eine gewinnsüchtige Absicht als Triebfeder ihrer Handlungsweise mit Entschiedenheit zurück. Sie wollte vielmehr durch eine innere Stimme, durch einen unwiderstehlichen Drang, ja eine förmliche Wuth jedesmal zur Anlegung des Feuers getrieben, unmittelbar nach geschehener That aber von einer unnennbaren Angst befallen und zur Löschung des Brandes bewogen worden sein. Im weitern Verlaufe der Untersuchung stellten sich bei der Angeklagten Spuren geistiger Störung heraus, so daß sie nach einer Krankenanstalt gebracht wurde, welche sie erst im Februar d. J. verließ. Nach ihrer Genesung gab sie plötzlich ganz andere Beweggründe ihrer That an; sie will die Feuer angelegt haben, um sich später beim Löschen hervorzuthun und eine Belohnung dafür zu erhalten; ferner hoffte sie bei den Bränden Gelegenheit zum Stehlen zu erhalten und hierdurch ihrer Putzsucht zu genügen. Der Medizinalrath Casper wurde aufgefordert, die Angeklagte zu untersuchen und bekundete, daß sie bei der That vollständig zurechnungsfähig gewesen sei und auch jetzt noch in solchem Zustande sich befinde. Die Geschworenen schienen dagegen anderer Ansicht gewesen zu sein und namentlich bei der Angeklagten die sogenannte Pyromanie (Brandstiftungstrieb) angenommen zu haben; denn sie sprachen in allen Fällen das Nichtschuldig aus.

Es ist zu bedauern, daß wegen des Ausschlusses der Oeffentlichkeit die näheren Einzelnheiten der Verhandlung nicht in die Oeffentlichkeit gelangen; es ist dadurch die Möglichkeit genommen zu beurtheilen, inwiefern das Urtheil des Hrn. Dr. Casper, der in der gerichtlich-medizinischen Praxis allgemein als Autorität betrachtet wird, oder der Spruch der Geschworenen begründet ist.

— Dem Vernehmen nach soll das Gebäude des königl. lithographischen Instituts in der Münzstraße dem jenseit der Spree konzessionirten Theaterdirektor Hrn. Cerf käuflich überlassen und die Anstalt selbst nach einer andern Lokalität verlegt werden. Der Garten hinter dem Institut wird alsdann zu einer Sommer-Arena benutzt. —

— Vor einigen Tagen starb in Schöneberg eine Frau, welche sich bereits auf die Feier ihres hundertsten Geburtstages, der in 17 Tagen erfolgen sollte, vorbereitete.

— Polizeibericht vom 15. September. Der Arbeitsmann R., in der Hamburgerstraße wohnhaft, beim Bau des königl. Schauspielhauses beschäftigt, stürzte am 13. d. Mts. Nachm., als er von dem Malersaale auf das Seitendach steigen wollte, von einer Leiter, beschädigte sich am rechten Knie und am Kopfe dergestalt, daß sich bald darauf Krämpfe einstellten. Er wurde mittelst Tragekorbes zur Charitee geschafft. — Am 14. d. M. Nachmittags fuhr der Kutscher R., 26 Jahre alt, beim Fuhrmann P. in der Waßmannsstraße im Dienst, mit einer Chaise beim Umbiegen von der Blumenstraße in die Rosengasse in den Rinnstein, wurde hierdurch vom Bock geschleudert und erlitt dadurch einen Bruch des linken Beines. — Zur neml. Zeit hatte der Arbeitsmann G., 20 Jahre alt, Weberstraße wohnhaft, das Unglück, sich vor dem Neuen Königsthore, unfern des Kommunikationsweges, mit einem mit Sand beladenen Wagen selbst überzufahren, und sich am linken Fuße so schwer zu verletzen, daß er nach der Charitee gebracht werden mußte. — In der Werkstatt des Tischlermeisters M. in der Wallstraße, und zwar in einem Kamine, wurde am 14. d. M. Abends Leim gekocht. Wahrscheinlich ist das Feuer nicht vorsichtig genug ausgelöscht worden, und hat die in der Nähe liegenden Hobelspähne ꝛc. ergriffen. Dies gab in der Nacht zu Feuerlärm Veranlassung. Es sind nur einige unbedeutende Gegenstände verbrannt, und ist das Feuer, noch ehe die Spritzen erschienen, gedämpft worden. — Ueber den gestern bereits gemeldeten Raubanfall heißt es im Polizeibericht: Am 10ten d. M. Mittags fand sich bei dem Tröbler L. an der Spandauer Brücke ein etwa 30 Jahr alter, großer und mit einem schwarzen Flauschrock bekleideter Mann ein, der sich für den Schiffer Lange aus Schwedt a. O. ausgab, und dem L. Betten zum Kauf offerirte, welche er angeblich auf seinem Kahn unfern Charlottenburg habe. Der L. und dessen Bruder ließen sich endlich bereden, und gingen mit dem angeblichen Lange fast 2 Stunden Weges hinter Moabit in den Wald. Hier wurde der Tröbler L. von dem Unbekannten plötzlich in die Kehle gepackt und ihm sein Geld abgefordert. Auf seine Weigerung dies herauszugeben, schlug er ihn zu Boden, schnürte ihm vollends den Hals zu und

raubte ihm aus seinem Notizbuche 3 Stück Fünf-Thalerscheine, und an 15 Thlr. Courantgeld, gab ihm aber auf inständiges Bitten, 1 Thlr., Uhr und Sachen, welche er ihm ebenfalls abgenommen, wieder zurück, und ergriff die Flucht. Der Bruder des L., ein kranker Mensch, war bei dem Vorgange so von Angst befallen, daß er seinem Bruder nicht beistehen konnte. Der Räuber soll am 10ten früh auch anderen Trödlern hierselbst Betten zum Kauf angeboten haben.

Königsberg. Die „N. Pr. Z." läßt sich von hier schreiben: „Am 12. Abends wurde von der Polizei eine Versammlung der polizeilich geschlossenen freien Gemeinde aufgelöst, wobei mehrere Mitglieder derselben den Abgeordneten der Obrigkeit thätlichen Widerstand leisteten, so daß die Militärwache requirirt werden mußte, welche 7 Personen zur polizeilichen Haft brachte." — Daß dieser Bericht unwahr und übertrieben ist, geht aus dem ganzen Verhalten der geschlossenen freien evangelischen Gemeinde hervor. Die Gemeinde hat seit ihrer Schließung keine Versammlungen gehalten, wohl aber wurden zu wiederholten Malen das zufällige oder absichtliche Zusammenkommen von Mitgliedern der Gemeinde von der Behörde als Versammlung betrachtet und behandelt.

Kiel. Verschiedenen Wittwen im Norden Schleswigs sind von der dänischen Regierung die Pensionen entzogen worden, weil sie eine an die Königin Viktoria von Großbritannien gerichtete Adresse, worin gebeten ward, daß bei dem Abschlusse eines Friedens mit Dänemark von der Theilung Schleswigs abgesehen werden möge, unterschrieben hatten. Aus völlig sicherer Quelle wird jetzt mitgetheilt, daß jene Adresse gar nicht der Königin Viktoria überreicht, vielmehr das Original derselben in London vernichtet worden ist. Das ganze Unternehmen ist demnach ein Versuch geblieben, und dürfte dieser Gesichtspunkt die dänische Regierung vielleicht veranlassen, jenen armen Wittwen die entzogenen Pensionen wieder zufließen zu lassen.

Kassel. Wir meldeten vorgestern, daß Schwarzenberg die Erlaubniß erhalten habe, seine Haft im hiesigen Stadtgefängniß (Kastell) zu verbüßen; wie dagegen das „Fr. J." vom 11. d. vernimmt, wird Schw. jedoch seinen zehnmonatlichen Arrest in Spangenberg antreten müssen. Aus zuverlässiger Quelle wird hierüber Folgendes mitgetheilt. Das hiesige Obermedizinalkollegium hat ein Gutachten dahin ausgestellt, daß der Aufenthalt und Arrest zu Spangenberg lebensgefährlich sei und daß die Detention des Letzteren an einem Orte unter gewissen Bedingungen zu bewirken wäre, wo sich der Gefangene der gewohnten und steten Pflege seiner Angehörigen bedienen könne. Schwarzenberg, dermalen ein Greis, leidet unter Anderem an einem Brustleiden und an aufgebrochenen Wunden, die er im Kampfe für seinen Landesfürsten davon getragen hat. Auf Grund des genannten Gutachtens hat nun das Generalauditoriat die Haft im Kastell zu Kassel unter beschränkenden Bedingungen erkannt. Das Ministerium Hassenpflug widersprach jedoch, daß ein Gericht befugt sei, über die Art der Ausführung der Strafe zu erkennen, indem dies lediglich Hoheitssache sei und erklärte, daß der Aufenthalt Schwarzenbergs im Kastell nicht gestattet werden würde. Ueber diese Frage hat denn mehrfacher Schriftenverkehr zwischen der Regierung und dem Generalauditoriate stattgefunden; das Generalauditoriat hat nicht nachgegeben; wie es scheint, hat die Regierung aber nunmehr mit ihrer Ansicht durchgegriffen. Das Leben Schwarzenbergs ist demnach nicht sehr hoch angeschlagen worden. — Von der Ausführung des neuen Anlehens von 1½ Millionen hört man noch immer nichts; möglich, daß die Kompetenzfrage der zweiten Kammer manchen Bankier oder Kapitalisten scheu gemacht hat. Sicher ist, daß das Anlehen im Lande nicht bewirkt werden kann, es müßte denn sein, daß die Hofkasse selbst das Geschäft übernähme.

Wien. Die nun überwundenen Bestrebungen verflossener Jahre waren bekanntlich nur darauf gerichtet gewesen, alles Gute und Ehrwürdige vergangener Zeiten zu Gunsten weniger mit schönen Theorien prahlenden Eigennützigen zu vernichten. So kann sich natürlich Niemand wundern, wenn jetzt, wo die Regierungen wieder so viel Stärke gewonnen haben, das Wankende zu stützen und das Begrabene mit neuem Leben zu erfüllen, kurz überall und auf jede Weise „mit der Revolution zu brechen": auch die ehrwürdigen Rechte, welche man früher aufzuheben oder doch bis auf bessere Zeiten zu suspendiren sich anschickte, wieder hergestellt werden. So war man 1848 auch so unbescheiden gewesen, den „hohen deutschen Orden" seiner Steuerfreiheitsprivilegien zu berauben und die Mitglieder desselben, ganz wie andere gemeine Staatsbürger oder Unterthanen besteuern zu wollen. Das beizubehalten wäre natürlich in den jetzigen Zeiten eine schreiende Ungerechtigkeit und ein Anachronismus gewesen, — aus denen man sich sonst freilich bestimmenden Ortes nicht viel macht. Kurz die Besteuerung des deutschen Ordens ist durch kaiserliche Entschließung aufgehoben und auch, sonst wird die Buße ja nicht vollständig, auch die bereits erlegten Steuern sollen dem Kapitel zurück erstattet werden, und die Wiedereinführung der Jesuiten geht natürlich mit solchen Beschlüssen Hand in Hand.

Stockholm. Vor Kurzem wurde ein langwieriger, von einem reichen Israeliten gegen den Herausgeber der Zeitung Folkets Röst (Die Stimme des Volkes) geführter Preßprozeß so entschieden, daß dieser Herausgeber nicht bewiesener Infamieen halber, mit denen er jenen seit längerer Zeit in seiner Zeitung überhäuft hatte, zu einer Gefängnißstrafe von einem Monate und öffentlicher Abbitte verurtheilt wurde. Alle seine Versuche, der Strafe zu entgehen, mißlangen; selbst eine Bittschrift um Begnadigung wurde von der Regierung abgeschlagen, und er mußte sich also in sein Schicksal fügen. Folkets Röst soll aus Harm hierüber noch heftiger als zuvor das Volk gegen die Juden aufzuregen gesucht haben, was auch nach dem Sprüchworte: „Wer gern tanzt, dem ist leicht gepfiffen!" bei der Hefe Stockholms gelang. Straßenjungen und anderes loses Gesindel schaarte sich mehrere Abende zusammen; man ging immer weiter und weiter, so daß am Sonntag den 5. d. Abend ein Sturm gegen die Fenster der jüdischen Synagoge und eines anderen, einem Juden gehörenden Gebäudes unternommen und der Unfug so ernster Art wurde, daß von Seiten der Polizei durch einen Anschlag auf das Aufruhrplakat verwiesen werden mußte.

Norwegen. Aus Brevik schreibt man von einigen unruhigen Tagen, die dort, veranlaßt durch Anwesenheit von Mormonen-Predigern, stattgefunden hatten. Wie ein Lauffeuer ging die Kunde von der Ankunft der Mormonen durch die Stadt und Umgegend, und das Landvolk strömte in Schaaren herein. Der Pastor Nielsen hielt außerordentliche Vorträge, wodurch er einestheils die „Verderblichkeit der Mormonenlehre" nachwies, andererseits die Menge von Gewaltthätigkeiten gegen ihre Anhänger abmahnte. Dieses hatte zur Folge, daß nach einigen Tagen großer Aufregung die Ruhe wieder in die Gemüther zurückkehrte. Sechs oder sieben Personen haben sich von den Mormonen taufen lassen. —

Paris, 13. Sept. Morgen, Mittags 1 Uhr, geht endlich das lang erwartete Ereigniß, die Abreise des Präsidenten vor sich. In einigen Tagen werden wir also nicht blos im „Moniteur", sondern in allen Pariser Blättern, die keine eigenen Berichterstatter dem Präsidenten auf der Reise mitgeben dürfen, die amtlichen Jubeldepeschen in neuer Auflage lesen und hören, daß man auch im Süden wahnsinnig begeistert sein kann. Zum Verständniß dieser Jubelberichte wird es aber gut sein, sich klar zu machen, woraus die bonapartistische Partei eigentlich besteht, die die Geschicke Frankreichs augenblicklich in Händen hat. Wir geben deshalb nach der „K. Z." folgenden kurzen geschichtlichen Abriß: Als Louis Napoleon Bonaparte seine boulogner Adlerfahrt unternahm, zählte seine Partei (d. h. seine wirklichen und persönlichen Anhänger) kaum 30 Mitglieder. Persigny, Aladenize, Chevalier und wie die übrigen Tollköpfe hießen, die in Boulogne landeten und nicht einmal mit blutigen Köpfen abziehen konnten, sondern von der Nationalgarde und den von dem jetzigen Oberbefehlshaber von Paris, Magnan, beschligten Truppen gefangen genommen wurden, waren die einzigen wahren Bonapartisten. Diese handvoll Leute abgerechnet, gehörten zur napoleonischen Partei noch einige alte Knaster-

Berlin,
Verlag von Theodor Heymann.

Druck von W. Pormetter in Berlin,
Kommandantenstr. 7.

Hierzu eine Beilage.